

Informationen und Ausfüllhinweise

Anspruchsvoraussetzungen

Betreuungsgeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) die **Einkommengrenze** nicht überschreitet.

Betreuungsgeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternpaar in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Lebensmonat:

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „LM“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| • Geburt des Kindes | 12.03.2013 |
| • 1. LM | 12.03.2013 bis 11.04.2013 |
| • 2. LM | 12.04.2013 bis 11.05.2013 |
| • 3. LM | 12.05.2013 bis 11.06.2013 |
| | usw. |

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Betreuungsgeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Betreuungsgeldantrag

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen.

1 Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile** erforderlich.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ebenfalls Betreuungsgeld erhalten.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsternwarte.

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge,

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. im maßgeblichen Bemessungszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

2	Einkommengrenze
---	------------------------

Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt (Ausschlussgrenze):

- Elternpaar 500.000 Euro
- Alleinerziehende 250.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

3	Antrag
---	---------------

Antragstellung

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen..

Örtlich zuständig ist in der Regel die von den Bundesländern bestimmte Behörde, in deren Bezirk sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen. Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag (Frist beachten!) für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Betreuungsgeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.03.2013
- Antragseingang 25.09.2013
- Anspruchsbeginn 12.06.2013

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn allein Sorgeberechtigte das Betreuungsgeld beantragen.

Wurde ein Vormund oder Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab 01. August 2013 gezahlt und beträgt zunächst im ersten Jahr 100 EURO monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr und ab dem 01. August 2014 150 EURO monatlich für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr.

4	Festlegung des Bezugszeitraums (beantragte Lebensmonate)
---	---

Rahmenfrist

Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 zustehen, bereits bezogen haben. Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

Für angenommene Kinder und in den Haushalt aufgenommene Kinder mit dem Ziel der Adoption kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Betreuungsgeld bezieht. Ein Wechsel ist nur möglich soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen.

Zur Beantragung von Betreuungsgeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Eltern können die 22 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander, nur **abwechselnd**, nicht jedoch **gleichzeitig** nehmen.

Zahlungsvariante

Das Betreuungsgeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Betreuungsgeld zusteht, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

5	Kindschaftsverhältnis
---	------------------------------

Betreuungsgeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** kann das Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

6	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt
----------	--

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie.

Eltern, die für ihr Kind frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen erhalten **kein** Betreuungsgeld.

Das Betreuungsgeld kann somit beispielsweise bei Betreuung des Kindes durch die Eltern, in PEKiP-Gruppen, durch die Großeltern und in **privater nicht** öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung bezogen werden.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

In bestimmten Härtefällen (s.o) kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld auch bestehen, wenn für das Kind maximal für 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats frühkindliche Förderung in Anspruch genommen wird.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes in einer öffentlich geförderten Einrichtung während des Bezuges von Betreuungsgeld, so endet der Anspruch auf Betreuungsgeld erst mit Ablauf des Lebensmonats, in dem die Aufnahme erfolgt. Damit wird eine kurze Eingewöhnungsphase parallel zum Betreuungsgeld ermöglicht.

7	Vergleichbare Leistungen
----------	---------------------------------

Dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Betreuungsgeld angerechnet.

8	Bankverbindung
----------	-----------------------

Mit der EU-Verordnung Nr. 260/2012 vom 14.03.2012 wurde festgelegt, dass ab 01.07.2013 Auszahlungen und Lastschriftinzüge innerhalb Deutschlands mit Bankleitzahl und Kontonummer nicht mehr möglich sind.

Deshalb erfolgt bereits im laufenden Kalenderjahr 2013 eine Umstellung des Zahlungsverfahrens von Bankleitzahl und Kontonummer auf **BIC** und **IBAN**.

Um eine Auszahlung Ihres monatlichen Betreuungsgeldes sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie die **gültige BIC und IBAN** angeben. (siehe Antragsvordruck Nr. 9) Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte. Auf Anfrage erhalten Sie die Angaben auch bei Ihrem Kreditinstitut.

Sonstige Hinweise

Vorläufige Zahlung

Das Betreuungsgeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn die Einkommensgrenze (vgl. Nr. 2) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei Aufhebung des Widerrufs kein Anspruch auf Betreuungsgeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) **unberücksichtigt**.

Das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.“

Mitteilungspflichten

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Wichtige Informationsangebote

Weitere Auskünfte zum Betreuungsgeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Elterngeldstelle, Hochstr. 67, 66115 Saarbrücken

Nutzen Sie aber auch die Informationsquelle **Internet**:

www.elterngeld.saarland.de

Hier finden Sie weitere Informationen.